

# GL\_GERICHTE GL-1508 vom 23. Oktober 2019

GL Gerichte, 2019-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1508](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1508)

FR: GL\_GERICHTE GL-1508 du 23 octobre 2019

IT: GL\_GERICHTE GL-1508 del 23 ottobre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Es sei Ziffer 1 der Verfügung der Staatsanwaltschaft Glarus vom 23. Oktober 2019 aufzuheben und es sei dem Beschwerdeführer die amtliche Verteidigung per 4. Oktober 2019 (Datum der Gesuchstellung) zu gewähren.

### E. 2

Es sei Ziffer 3 der Verfügung der Staatsanwaltschaft Glarus vom 23. Oktober 2019 aufzuheben.

### E. 3

des Tarifs für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung vom 12. März 2004 des Kantons Glarus (GS III I/5 [systematische Gesetzessammlung], nachstehend Tarif) tatsächlich notwendig waren und zu entschädigen sein werden, wird das urteilende Gericht bei Abschluss des Strafverfahrens (Art. 135 Abs. 2 StPO) zu prüfen haben.

5. Strittig ist auch, ob die Wegzeit Zürich■Glarus■Zürich pro Weg mit maximal einer halben Stunde pro Weg zu entschädigen ist.

5.1. Die Glarner Gerichte haben sich bezüglich der Entschädigung von Wegzeiten bislang an den Zürcher Leitfaden für Amtliche Mandate angelehnt ([https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/sicherheit-justiz/strafverfahren/Leitfaden\\_AM\\_23.10.2020.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/sicherheit-justiz/strafverfahren/Leitfaden_AM_23.10.2020.pdf), zuletzt besucht am 8. Juni 2021), welcher ebenfalls vorsieht, für Wegzeit maximal eine halbe Stunde anzurechnen. An dieser Praxis ist aus den nachfolgenden Gründen auch für den konkret vorliegenden Fall festzuhalten.

5.2. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Einsetzung von Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ als amtliche Verteidigerin auf Wunsch des Beschuldigten erfolgt ist (Art. 133 Abs. 2 StPO). Es ist der Verteidigung beizupflichten, dass bereits einige hiesige amtliche Verteidigungen im Rahmen der grossen Strafuntersuchung, in welcher u.a. auch gegen den Beschuldigten ermittelt wurde, Mandate übernommen haben (act. 2 S. 7). Die Verteidigung räumt aber selber ein, sie habe sich durch einen hiesigen Rechtsanwalt substituieren lassen, da sie einen kurzfristig angesetzten Termin nicht habe persönlich wahrnehmen können. Darauf ist nicht mehr einzugehen, da es für die vorliegende Frage irrelevant ist.

5.3. Das Argument der Verteidigung, wonach sie im Zug aus Diskretionsgründen nicht an Fällen arbeiten könne, verfängt nicht. Mit der zunehmenden Digitalisierung geht einher, dass Akten, Literatur und Rechtsprechung digital zur Verfügung stehen und immer mehr Arbeiten ausschliesslich am Computer resp. am Laptop verrichtet werden. Weiter sind die technischen Möglichkeiten, welche ein diskretes Arbeiten am Laptop sicherstellen, heute ebenfalls vorhanden (z.B. Blickschutzfilter). Damit ist die Reisezeit im Zug für Arbeiten am

Laptop grundsätzlich auch für einen Rechtsanwalt nutzbar, sofern genügend freie Sitzplätze zur Verfügung stehen.

5.4. In dem von der Verteidigung zitierten Bundesgerichtsurteil vom 12. Mai 2009 (BGer 6B\_136/2009 E. 4.4) ging es um die vollständige Kürzung der Wegzeit für die sehr stark frequentierte Strecke zwischen Zürich und Bern, was nicht vergleichbar ist mit der vorliegenden Konstellation (Zugstrecke Zürich HB ■ Glarus ■ Zürich HB). Diese ist nicht stark frequentiert. Überdies benutzt die Verteidigerin den Zug auf dieser Strecke jeweils am Vormittag von Zürich nach Glarus und am Abend von Glarus nach Zürich, also entgegen den Pendlerstrom, um an Einvernahmen oder Gerichtsverhandlungen in Glarus teilzunehmen. Während diesen Zeiten sind im Zug jeweils genügend freie Sitzplätze vorhanden.

5.5. Der Zürcher Hauptbahnhof ist nur wenige Tramstationen resp. rund zehn Minuten von der Anwaltskanzlei der Verteidigerin entfernt. Die Büroräumlichkeiten der Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft sowie das Gerichtshaus und das Gefängnis Glarus befinden sich alle in fünf Minuten Gehdistanz vom Bahnhof Glarus. Unter diesen konkreten Umständen scheint die seitens Staatsanwaltschaft zugestandene Entschädigung von 30 Minuten pro Weg jedenfalls nicht unangemessen und ist die Beschwerde gegen die Beschränkung der anzurechnenden Zeit pro Weg (Zürich ■ Glarus ■ Zürich) auf maximal 30 Minuten abzuweisen.

#### IV.

1. Der Beschwerdeführer obsiegt nur teilweise, indem Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ bereits ab 4. Oktober 2019 als amtliche Verteidigerin des Beschwerdeführers eingesetzt wird. Im Übrigen unterliegt der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde, da die von der Staatsanwaltschaft auf 30 Minuten beschränkte Entschädigung für Wegzeit zu bestätigen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens, ist die reduzierte Gerichtsgebühr auf CHF 300. ■ festzusetzen (Art. 8 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 6 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung [GS III A/5]) und zu den Untersuchungskosten im Sinne von Art. 326 Abs. 1 lit. d StPO zu schlagen. Die Regelung der Kostenfolgen hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO).

#### 2.

2.1. Nach Art. 135 Abs. 2 StPO legt das urteilende Gericht die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens fest. Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Tarifs beanspruchen die Bestimmungen Geltung für die öffentliche Verteidigung in Strafsachen vor den Strafuntersuchungsbehörden und den Gerichten des Kantons Glarus. Nach Art. 2 Abs. 2 des Tarifs setzt sich die Entschädigung aus dem Honorar zuzüglich Mehrwertsteuer sowie den notwendigen Auslagen (Reisespesen, Porto, Kommunikationsmittel, Fotokopien usw.) zusammen. Nach Art. 3 des Tarifs bemisst sich das Honorar nach dem notwendigen Zeitaufwand, der Bedeutung und der Schwierigkeit der zu beurteilenden Sachverhalts- und Rechtsfragen, der Verantwortung der Rechtsvertretung sowie dem Interesse der Parteien am Verfahren, wobei Art. 8 Abs. 1 des Tarifs für das Honorar in Strafsachen einen Stundenansatz von 180 Franken vorsieht. In der Regel wird pro A4-Seite Text ein Aufwand von ca. einer Stunde als angemessen betrachtet (BStGer BB.2020.90 Verfügung vom 15. Oktober 2020 E. 5.2). Dies gilt in erster Linie für das Verfassen von Rechtsschriften und kann nicht auf sämtliche Schreibearbeiten wie z.B. das Verfassen von Briefen übernommen werden. Überdies ist auf den notwendigen Schreibungsumfang abzustützen, d.h.

nutzlose, überflüssige und verfahrensfremde Aufwendungen können nicht entschädigt werden (statt vieler BGer 6B\_129/2016 Urteil vom 2. Mai 2016 E. 2.2).

2.2. Die Verteidigerin macht für das vorliegende Beschwerdeverfahren insgesamt CHF 2'131.80 geltend, bei einem Zeitaufwand von 687 Minuten (act. 13). Dieser Zeitaufwand ist unverhältnismässig hoch und bedarf der nachfolgend zu begründenden Kürzung.

2.2.1. Die Beschwerdeschrift umfasst (nach Abzug des Titelblatts und der Unterschriftsseite) acht Seiten. Dieser redaktionelle Teil der Beschwerdeschrift umfasst zwei Seiten Formelles (S. 2-3) und sechs Seiten Materielles (4-9). Im materiellen Teil besticht die Beschwerdeschrift durch weitschweifende und unnötige Ausführungen. Weitschweifend sind insbesondere die Ausführungen betreffend Entschädigung der Reisezeit (act. 2 S. 5-9), welche sich über fünf Seiten erstrecken. Darin wird dem Obergericht zunächst ein Exkurs in die Vergangenheit präsentiert, indem über eine Seite lang die kantonalen Usancen dargelegt werden, gemäss welchen früher ausserkantonale Verteidiger nicht eingesetzt worden seien. Sodann äussert sich die Verteidigerin ausführlich zum Stundensatz von CHF 180.■ (welcher in der Höhe jedoch gar nicht angefochten wurde) und in dem Zusammenhang orientiert sie das Obergericht auch über die hohen Infrastrukturkosten in Zürich. Schliesslich äussert sie auch ihr Unverständnis darüber, dass die amtliche Verteidigung deutlich unter dem üblichen Tarif für anwaltliche Leistungen honoriert wird. Letztendlich beschwert sie sich auch über die ihrer Ansicht nach erschwerten Kommunikationsmöglichkeiten zu ihrem Mandanten, welcher sich dazumal in Untersuchungshaft befand. All diese Ausführungen waren im Rahmen eines amtlichen Verteidigungsmandats gänzlich entbehrlich und hiefür kann die Verteidigerin nicht entschädigt werden. Die Verteidigung macht in ihrer Leistungsaufstellung gemäss Eingabe vom 11. Mai 2020 (act. 13) für das Verfassen der Beschwerdeschrift einen Zeitaufwand von insgesamt 400 Minuten geltend (28.10.19: 90 Minuten, 1.11.19: 140 Minuten, 4.11.19: 170 Minuten), also insgesamt 6 Stunden und 40 Minuten. Der materielle Teil der Beschwerdeschrift hätte gekürzt um die weitschweifenden und unnötigen Ausführungen auf drei Seiten konzis dargelegt werden können, dies auch unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Schwierigkeit der zu beurteilenden zwei Sachverhalte (Zeitpunkt der Einsetzung der amtlichen Verteidigung und Beschränkung der Entschädigung für Wegzeit). Entsprechend ist der Zeitaufwand für das Verfassen der Beschwerdeschrift um drei Stunden (180 Minuten) zu kürzen.

2.2.2. Der geltend gemachte Zeitaufwand für die Replik von 70 Minuten ist ebenfalls zu kürzen (act. 13). In der Replik vom 13. Februar 2020 legt die Verteidigung nichts Neues dar, sondern hält am bereits Gesagten fest. Auch bei Ausübung des Replikrechts ist lediglich derjenige Aufwand zu entschädigen, welcher für eine angemessene Verteidigung notwendig war. Im Übrigen wurden in der Leistungsübersicht, welche die Verteidigerin mit ihrer Replik dem Obergericht einreichte, nur 50 Minuten für die Replik veranschlagt (act. 11), was angemessen ist (Reduktion 20 Minuten).

2.3. Damit resultiert noch ein zu entschädigender Zeitaufwand von 487 Minuten (687■180■20 Min. = 8 Std.

## E. 7

Min.), was einem Betrag von CHF 1'461.■ entspricht (CHF 1'440.■ [= 8 Std. x CHF 180.■] + CHF 21.■ [{= 7 Min. / 60 Min.} x CHF 180.■]). Für Porti, Kopien und Barauslagen werden CHF 70.80 geltend gemacht, was nicht zu beanstanden ist. Damit ist

die Entschädigung für dieses Beschwerdeverfahren auf rund CHF 1'600.■ zu beziffern.

2.4. Mehrwertsteuer wurde keine geltend gemacht; offensichtlich erreichte die Verteidigerin den mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz nicht. Im Übrigen wurde im letzten Beschwerdeverfahren, bei welchem ebenfalls die geltend gemachte Entschädigung der Verteidigerin gekürzt werden musste, keine Mehrwertsteuer geltend gemacht resp. führte die Verteidigerin vor Bundesstrafgericht aus, sie sei für die erbrachten Leistungen nicht mehrwertsteuerpflichtig (vgl. dazu BStGer BB.2020.90 Verfügung vom 15. Oktober 2020).

2.5. Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf, so haben die Parteien Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 436 Abs. 3 StPO). Diese Bestimmung findet auch im Beschwerdeverfahren Anwendung und ermöglicht, analog zu Art. 429 StPO, eine Entschädigung auch nur bei teilweise Obsiegen zuzusprechen und so auf die Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen (Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., N 4 zu Art. 436). Die Entschädigung für die amtliche Verteidigerin für das Beschwerdeverfahren OG.2019.00084 wird auf CHF 1'600.■ (inkl. Auslagen) festgesetzt. Für das teilweise Obsiegen von A. \_\_\_\_\_ im vorliegenden Beschwerdeverfahren entfällt eine allfällige Rückerstattungspflicht gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von CHF 1'000.■. Die verbleibende Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von CHF 600.■ ist zuden Untersuchungskosten im Sinne von Art. 326 Abs. 1 lit. d StPO zu schlagen und die Regelung der Kostenfolgen für diesen Betrag hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO).

---

Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.